

Ergänzende Informationen zum

Merkblatt zu Ausgleichszahlungen aufgrund von Einnahmeausfällen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Grundlage

Grundlage für die Ausgleichszahlungen ist die Vereinbarung nach § 111d Abs. 5 SGB V zum Verfahren des Nachweises der Ausgleichszahlungen nach § 111d Abs. 2 SGB V sowie zur Ermittlung des durchschnittlichen Vergütungssatzes nach § 111d Abs. 3 SGB V (Ausgleichszahlungsvereinbarung Vorsorge und Rehabilitation) zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Reha-Verbänden auf Bundesebene vom 09.04.2020.

Hierin ist das Nähere zum Verfahren des Nachweises der Zahl der täglich stationär behandelten oder aufgenommenen Patientinnen und Patienten im Vergleich zum Referenzwert für die Ermittlung und Meldung nach § 111d Abs. 2 SGB V sowie der Ermittlung des mit Krankenkassen vereinbarten durchschnittlichen Vergütungssatzes nach § 111d Abs. 3 SGB V vereinbart worden.

Erstantrag an das MAGS

Die beigefügten Anlagen sind verbindlich für die Beantragung der Ausgleichszahlungen zu nutzen. Für die Erstanmeldung sind die Ermittlung des Referenzwertes (Anlage 1), die Berechnung des durchschnittlichen Vergütungssatzes (Anlage 2) und die Ermittlung des Ausgleichsbetrags seit dem 16. März (Anlage 3) gemeinsam bis zum

21. April 2020

an die E-Mail-Adresse (per Excel-Liste)

Covid19-KHEG@mags.nrw.de

einzureichen.

Die Frist ist keine Ausschlussfrist, ein verspätetes Einreichen verzögert jedoch die Auszahlung der jeweiligen Ausgleichszahlungen.

Einrichtungen bei denen derzeit kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen gemäß § 111d besteht, reichen keinen Antrag ein. Sollte sich bis zum 30.09.2020 die Belegung derart verändern, dass ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen entsteht, kann der Antrag entsprechend nachgereicht werden.

Leider können wir vor diesem Schreiben bereits gestellte Anträge nicht akzeptieren. Bitte senden Sie uns Ihren Antrag erneut mit den gültigen Formularen (siehe Anlagen) zu.

Regelmäßige Meldung des Ausgleichsbetrags

Unter Anwendung des vorgegebenen Antragsformulars (Anlage 3) übermitteln die einschlägigen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dem MAGS den errechneten Ausgleichsbetrag differenziert nach Kalendertagen einmal pro Woche (letztmals für den 30. September 2020) elektronisch an die folgende E-Mail-Adresse:

Covid19-KHEG@mags.nrw.de

Bitte geben Sie im Antragsformular eine konkrete Ansprechperson an, die bei Rückfragen kontaktiert werden kann.

Aufgrund fest vorgegebener Zahlungszeitpunkte müssen die Meldungen wöchentlich **dienstags um 15:00 Uhr** elektronisch eingegangen sein (bitte senden Sie uns das Excel-Formular).

Die Meldungen für den abgelaufenen Monat sind bis zum 10. des Folgemonats ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben per Post an das

Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales
Referat I B 3
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

zu übersenden.

Weitere Bestimmungen

Wir bitten Folgendes zu beachten: Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erstatten dem Land die erhaltenen Ausgleichszahlungen, soweit sie vorrangige Mittel aus Vergütungen oder Ausgleichszahlungen aus anderen Rechtsverhältnissen beanspruchen können. Das Land leitet die Zahlungen an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds weiter.

Sie sind verpflichtet, erhaltene Vergütungen oder Ausgleichszahlung aus anderen Rechtsverhältnissen dem MAGS jeweils bis zum 10. des Folgemonats zu melden. Dies wird mit den folgenden Ausgleichszahlungen entsprechend verrechnet.

Kurzarbeitergeld ist keine Vergütung oder Ausgleichszahlung der Einrichtung, sondern ein Anspruch der dem Arbeitnehmer zusteht und fällt folglich nicht unter diese Regelung.

Für telefonische Rückfragen stehen Ihnen Frau Dr. Dybowski (0211 855 4117) und Frau Guth (0211 855 3464) zur Verfügung.